



TOP II Versorgungsforschung

Betrifft: Leistungs- und Abrechnungsdaten der Krankenkassen stärker für Versorgungsforschung nutzen

Entschließungsantrag

Von: Herrn Dr. Thomas Lipp als Delegierter der Sächsischen Landesärztekammer
Herrn Dr. Klaus Reinhardt als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Frau Angelika Haus als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Herrn Dr. Rudolf Gottlieb Fitzner als Delegierter der Ärztekammer Berlin
Herrn Dr. Hans-Joachim Lutz als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Der Deutsche Ärztetag fordert den Gesetzgeber auf, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass alle von den Krankenkassen erhobenen Leistungs- und Abrechnungsdaten der Versorgungsforschung zugänglich gemacht werden. Dazu ist § 303e SGB V dahingehend zu ändern, dass die Möglichkeit der Stichprobenerhebung gem. § 303 Abs. 1 SGB V zugunsten einer generellen Vollerhebung der Daten gestrichen wird.

Begründung:

Die von der Versorgungsforschung gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für eine zielgerichtete, am tatsächlichen Bedarf orientierte Versorgung. Dazu bedarf es einer verstärkten wissenschaftlichen Nutzung von Routinedaten der gesetzlichen Krankenversicherung. Je höher der Grad der Vollständigkeit, umso aussagefähiger die Datengrundlage.

Gem. § 303f können die bei der Datenaufbereitungsstelle nach § 303d SGB V gespeicherten Daten u. a. von Institutionen der Gesundheitsversorgungsforschung verarbeitet und genutzt werden.

Aktuell besteht jedoch gem. § 303e Abs. 1 SGB V die Möglichkeit, die durch die Krankenkassen zu übermittelnden Daten auf Stichproben zu beschränken. Um die Datengrundlage für die Versorgungsforschung zu verbreitern und daraus aussagefähigere Forschungsergebnisse zu erzielen, bedarf es einer umfassenden Datenbasis.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0